

## **SUISSE GARANTIE**

### **BRANCHENREGLEMENT**

#### **Brotgetreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte**



Dok. Nr. 7.10d

Genehmigt von der Arbeitsgruppe Garantiemarke  
der AMS am 15.06.2005



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Generelles</b>	<b>3</b>
1.1	Zweck des Branchenreglements	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.3.1	Anbau	3
1.3.2	die nachgelagerten Aktivitäten	3
1.4	Mitgeltende Unterlagen	3
1.5	Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation	3
1.6	Qualitätssicherung (im Sinn Prozessqualität)	4
1.6.1	Grundlage	4
1.6.2	Zulassung von QS-Programmen für die Landwirtschaftsbetriebe	4
1.6.3	Liste der zugelassenen QS-Programme für die Landwirtschaftsbetriebe	4
1.7	Organe der Branche	4
<b>2</b>	<b>Definition und Begriffe</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>5</b>
3.1	Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe	5
3.1.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.1.2	Umsetzung der AMS Anforderungen	5
3.1.3	Weitergehende Anforderungen der Branche	5
3.2	Anforderungen an die Sammelstellen und die Verarbeitungsbetriebe	6
3.2.1	Gesetzliche Anforderungen	6
3.2.2	Umsetzung der AMS Anforderungen	6
3.2.3	Weitergehende Anforderung der Branche	6
3.3	Anforderungen an Transporte und externe Lagerhaltung	6
<b>4</b>	<b>Anmeldeverfahren</b>	<b>7</b>
4.1	Anmeldeverfahren für Landwirtschaftsbetriebe (Inspektion)	7
4.2	Anmeldeverfahren für Sammelstellen (Zertifizierung)	7
4.3	Anmeldeverfahren für Verarbeitungsbetriebe (Zertifizierung)	7
<b>5</b>	<b>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen</b>	<b>8</b>
5.1	Grundsätze	8
5.1.1	Grundlage	8
5.1.2	Verantwortlichkeiten der Berechtigten	8
5.1.3	Gesamtsystem	8
5.2	Inspektion	8
5.2.1	Gegenstand der Inspektion	8
5.2.2	Inspektionsdokumente	8
5.2.3	Inspektionsstellen	8
5.3	Zertifizierung	8
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung	8
5.3.2	Zertifizierungsdokumente	9
5.3.3	Zertifizierungsstelle	9
5.4	Rückverfolgbarkeit	9
<b>6</b>	<b>Kennzeichnung der Produkte</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Kosten und Gebühren der Branche</b>	<b>9</b>
7.1	Gebühren der Branche	9
7.2	Inspektions- und Zertifizierungskosten	9
7.3	Rechnungsstellung	9
	<b>Genehmigung</b>	<b>10</b>
	<b>Anhang</b>	<b>10</b>

# 1 Generelles

## 1.1 Zweck des Branchenreglements

Im Branchenreglement werden die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE geregelt (siehe AMS Dachreglement; Ziff. 3.1.1).

## 1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Die Geschäftsstelle der AMS erteilt die Nutzungsberechtigung für das Logo, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Swiss granum (Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen) ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern;

Tel.: 031 385 72 72, Fax: 031 385 72 75, E-mail: [info@swissgranum.ch](mailto:info@swissgranum.ch)

## 1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für Brotgetreide gemäss LMV Art. 132 ff, für Brotgetreide-Produkte gemäss LMV Art. 143 ff und für Ölsaaten gemäss ABBV Art. 9 und daraus hergestellte Produkte.

Der Geltungsbereich umfasst:

### 1.3.1 Anbau

- Anbau von Brotgetreide und Ölsaaten

### 1.3.2 die nachgelagerten Aktivitäten

- Erfassen, reinigen, aufbereiten, lagern und umschlagen von Brotgetreide und Ölsaaten
- Herstellung von Mahl- und Ölprodukten
- Herstellung von Brot- und Backwaren

## 1.4 Mitgeltende Unterlagen

- AMS - Dachreglement zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE <sup>1</sup>
- AMS - Gestaltungsmanual <sup>1</sup>
- Anmeldeformular <sup>1</sup>
- Rückverfolgbarkeitskonzept swiss granum <sup>2</sup>
- Qualitätssicherungskonzept Ölsaaten <sup>2</sup>

## 1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation

Dieses Branchenreglement ist sowohl für Mitglieder wie auch für Nicht-Mitglieder von swiss granum gültig. Die Mitgliedschaft über eine der „Mitgliedorganisationen“ von swiss granum ist nicht eine zwingende Voraussetzung, ist aber empfohlen.

<sup>1</sup> Aktuelle Version unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch)

<sup>2</sup> Aktuelle Version unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch)

## 1.6 Qualitätssicherung (im Sinn Prozessqualität)

### 1.6.1 Grundlage

Grundlage für die Qualitätssicherung (zur Einhaltung der Anforderungen) sind das vorliegende Branchenreglement und die QS-Programme der verschiedenen Produktionsstufen.

### 1.6.2 Zulassung von QS-Programmen für die Landwirtschaftsbetriebe

Auf der ersten Produktionsstufe bestehen im Bereich der Brotgetreide- und Ölsaaten-Produktion QS-Programme. Auf Antrag des Programminhabers überprüft die Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ von swiss granum QS-Programme bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen (Kap. 3) gemäss dem vorliegenden Branchenreglement.

Sie überprüft anhand einer entsprechenden Checkliste, ob die Anforderungen der Garantiemarke SUISSE GARANTIE erfüllt werden. Die AG „Garantiemarke“ von swiss granum entscheidet, ob das geprüfte Programm vollumfänglich als adäquat zu den gestellten Anforderungen (Kap. 3) zugelassen wird.

Bei Nichterfüllung von Anforderungen kann sie Korrekturmassnahmen zur Behebung von Mängeln anordnen oder die Zulassung des Qualitätssicherungsprogramms verweigern. Die Ablieferung von Brotgetreide und Ölsaaten muss von einem Nachweisdokument (Produktepass) begleitet werden, welches die Herkunft aus einem für SUISSE GARANTIE zugelassenen QS-Programm nachweist.

### 1.6.3 Liste der zugelassenen QS-Programme für die Landwirtschaftsbetriebe

Die aktuelle Liste der zugelassenen QS-Programme in der Brotgetreide- und Ölsaatenproduktion mit den zugehörigen Adressen der Programminhaber ist auf der Internetseite von swiss granum [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) zu finden.

## 1.7 Organe der Branche

Der Vorstand von swiss granum hat eine Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ mit der Ausarbeitung und Umsetzung beauftragt. Die Arbeitsgruppe wird im Prinzip durch den Sekretär von swiss granum präsiert. Es kann aber auch ein Mitglied der Arbeitsgruppe zum Präsidenten gewählt werden, wobei die gewählte Person ein Mitglied des Vorstandes sein muss.

Die Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ von swiss granum setzt sich folgendermassen zusammen:

- 3 Vertreter der Produktion
- 4 Vertreter der Sammelstellen und Handel
- 3 Vertreter der Verarbeitung 1. Stufe
- 3 Vertreter der Verarbeitung 2. Stufe

Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Statuten und Reglementen der swiss granum.

## 2 Definition und Begriffe

Es gelten grundsätzlich die Definitionen des öffentlichen Rechts sowie des AMS Dachreglements (siehe AMS Dachreglement: Ziff.2). Zusätzlich gelten folgende branchenspezifische Definitionen:

Produzenten: kultivieren Getreide und / oder Ölsaaten von der Aussaat bis zur Ernte.

Sammelstellen: übernehmen, reinigen, trocknen und lagern Getreide und / oder Ölsaaten.

Verarbeitungsbetrieb: es werden zwei Typen unterschieden: Verarbeitungsbetriebe 1. Stufe (Brotgetreide und Ölmühlen), Verarbeitungsbetriebe 2. Stufe (z.B. Backwarenhersteller).

Zertifiziertes Saatgut: besagt, dass es sich um amtlich geprüftes, zertifiziertes Saatgut handelt, welches die Qualitätsanforderungen der Saatgutverordnung und der swissem erfüllt (kontrolliert durch Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut).

Zutaten: Nahrungsmittelkomponenten in der Zusammensetzung eines verarbeiteten Produktes (z.B. Nüsse, Sesam), die sich vom Rohstoff Brotgetreide respektive Ölsaaten unterscheiden. *provisorisch*

## 3 Anforderungen

Das Warenflussschema im Anhang 1 zeigt, in welchem Bereich der Wertschöpfungskette welche Dokumente und Reglemente gelten.

### 3.1 Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe

#### 3.1.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem durch die Betroffenen in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Zertifizierung.

#### 3.1.2 Umsetzung der AMS Anforderungen

Landwirte, welche Brotgetreide und / oder Ölsaaten für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE produzieren, erfüllen die Anforderungen gemäss Dachreglement Ziffer 3:

- Erbringen des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gem. Kapitel 3 der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft.
- Ausschliesslich Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen.
- Anbau ausschliesslich in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen (unter Vorbehalt der Einhaltung der schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen und der Anforderungen dieses Branchenreglements).

#### 3.1.3 Weitergehende Anforderungen der Branche

Neben den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1 gelten folgende Anforderungen:

- anerkannter ÖLN-Betrieb mit Sitz in der Schweiz
- Ausschliesslich Anbau von Sorten, die auf den empfohlenen Sortenlisten der swiss granum sind oder sich im Aufnahmeverfahren befinden (Praxisversuche der swiss granum)
- Aussaat von zertifiziertem Saatgut

Die aktuellen empfohlenen Sortenlisten sind unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) zu finden.

## 3.2 Anforderungen an die Sammelstellen und die Verarbeitungsbetriebe

### 3.2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betroffenen in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Zertifizierung.

### 3.2.2 Umsetzung der AMS Anforderungen

Die zur Herstellung von Brotgetreide- und Ölsaaten-Produkten vorgesehenen Rohstoffe müssen zu 100% aus schweizerischem Anbau stammen. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen (unter Vorbehalt der Einhaltung der schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen und der Anforderungen dieses Branchenreglements) und von Landwirtschaftsbetrieben stammen, welche den Anforderungen von SUISSE GARANTIE genügen. Die Verarbeitung muss ebenfalls zu 100% in der Schweiz (inkl. Fürstentum Liechtenstein, Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen) erfolgen.

### 3.2.3 Weitergehende Anforderung der Branche

- Der zur Verwendung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE Berechtigte stellt sicher, dass das Brotgetreide und / oder die Ölsaaten ausschliesslich von Betrieben stammen, welche die Anforderungen von SUISSE GARANTIE erfüllen (Produktepass sowie eine aktuelle Liste der Produzenten publiziert unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch))
- Aufzeichnungen müssen mindestens für die Dauer der Haltbarkeit des Produkts plus ein Jahr, jedoch maximal 5 Jahre ab dem Datum des Wareneingangs aufbewahrt werden.
- Die Rezepturen von Brotgetreide- und Ölsaaten-Produkten sind den Anforderungen von SUISSE GARANTIE anzupassen. Die **Rohstoffe** für unverarbeitete Erzeugnisse wie auch für be- und verarbeitete Erzeugnisse müssen zu **100% aus Schweizer Produktion** stammen. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen (unter Vorbehalt der Einhaltung der schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen und der Anforderungen dieses Branchenreglements). Soweit wegen fehlendem inländischem Angebot oder aus Gründen höherer Gewalt (z.B. negative Witterungseinflüsse) keine oder nicht genügend schweizerische Rohstoffe verfügbar sind, dürfen mit Zustimmung der Kommission „Markt – Qualität Getreide“ der swiss granum und der Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ der AMS bei be- und verarbeiteten Erzeugnissen bis maximal 10% inländische „nicht SUISSE GARANTIE“ respektive ausländische Rohstoffe mitverarbeitet werden. Zutaten und Zusatzstoffe dürfen gemäss Ziffer 3.1.2 DR den Anteil von 10% nicht übersteigen. Ein darüber hinausgehender Anteil muss zwingend SUISSE GARANTIE-konform sein. Die Prozentangaben der Anteile beziehen sich auf das Rezepturgewicht eines Erzeugnisses.
- Die Etikettierung oder sonstige Kennzeichnung von Brotgetreide- und Ölsaaten-Produkten mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE bleibt ausschliesslich Berechtigten vorbehalten.

## 3.3 Anforderungen an Transporte und externe Lagerhaltung

Bei Transporten und externer Lagerhaltung hat der Eigentümer der Ware dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Branchenreglements eingehalten werden. Trennung und lückenlose Rückverfolgbarkeit der Ware sind sicherzustellen, zudem darf keine Änderung der Verpackung und Etikettierung erfolgen. Jegliche Änderung der Verpackung oder Etikettierung gilt als

„Verarbeitung“ der Ware und ist den Anforderungen des Kapitel 3.2 sowie einer Zertifizierung unterstellt.

## 4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Kennzeichnung von Brotgetreide und Ölsaaten-Produkten mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE können bezogen werden bei: swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) verfügbar.

Das Anmeldeverfahren ist wie folgt geregelt:

### 4.1 Anmeldeverfahren für Landwirtschaftsbetriebe (Inspektion)

Der interessierte Brotgetreide- und / oder Ölsaaten-Produzent meldet sich entweder direkt oder bei einem SUISSE GARANTIE berechtigten Abnehmer (Sammelstelle). Dieser verweist ihn:

- An einen zugelassenen QS-Programminhaber der Produktion von Brotgetreide und / oder Ölsaaten, wo er auch die entsprechenden Reglemente des Programms erhält. Die aktuelle Liste der berechtigten Programme ist auf der Internetseite von swiss granum [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) ersichtlich.
- Interessierte, die nicht im Rahmen eines QS-Programms produzieren, wenden sich an swiss granum oder an beauftragte Dritte (Anmeldeformular gem. Anhang 1.1).

### 4.2 Anmeldeverfahren für Sammelstellen (Zertifizierung)

Die interessierte Sammelstelle meldet sich bei swiss granum oder bei beauftragten Dritten (Anmeldeformular gemäss Anhang 1.2) Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) verfügbar.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine für SUISSE GARANTIE zugelassene, akkreditierte Zertifizierungsstelle. Die aktuelle Liste dieser Zertifizierungsstellen ist auf der Internetseite von SUISSE GARANTIE [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) ersichtlich.

### 4.3 Anmeldeverfahren für Verarbeitungsbetriebe (Zertifizierung)

Der interessierte Betrieb meldet sich bei:

- swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern, Tel 031 / 385 72 72, Fax 031 / 385 72 75 (Anmeldeformular gemäss Anhang 1.2). Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) verfügbar.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine für SUISSE GARANTIE zugelassene, akkreditierte Zertifizierungsstelle. Die aktuelle Liste dieser Zertifizierungsstellen ist auf der Internetseite von SUISSE GARANTIE [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) ersichtlich.

## 5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

### 5.1 Grundsätze

#### 5.1.1 Grundlage

Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden die Grundsätze im AMS – Dachreglement Ziff. 4.5.

#### 5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und im Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen, verlangte Belege vorzuweisen, Einsicht in Bücher und Korrespondenz zu gewähren und Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten soweit dies der Kontrollzweck erfordert.

#### 5.1.3 Gesamtsystem

Entsprechend dem AMS-Grundsatz werden auf der ersten Produktionsstufe (landwirtschaftliche Betriebe) die Produkte nicht zertifiziert, sondern die verlangten Inspektionen durchgeführt. Zertifizierungen von Brotgetreide- und Ölsaaten-Erzeugnissen sind ab der zweiten Produktionsstufe (Sammelstelle und Verarbeitungsbetriebe) vorgeschrieben. Das Gesamtsystem der Überprüfung ist im Warenflussschema im Anhang 1 ersichtlich. Im Schema sind auch die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

### 5.2 Inspektion

Die kantonalen Kontrollorganisationen oder Inspektionsstellen des zugelassenen QS-Programms prüfen mit Inspektionen, die Einhaltung der Anforderungen.

#### 5.2.1 Gegenstand der Inspektion

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind.

#### 5.2.2 Inspektionsdokumente

Das Warenflussschema im Anhang 1 gibt Auskunft über die erforderlichen Dokumente der jeweiligen Stufe (Inspektionsbericht).

#### 5.2.3 Inspektionsstellen

Inspektionen werden nur von den Stellen durchgeführt, die von der swiss granum zugelassen sind (siehe AMS Dachreglement; Ziff. 4.4). Die Anforderungen an die Inspektionsstellen richten sich nach der SN/EN 45004. Die Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist auf der Internetseite von swiss granum unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) ersichtlich.

### 5.3 Zertifizierung

#### 5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerten Betriebe ausgedehnt werden.

### 5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Das Warenflussschema im Anhang 1 gibt Auskunft über die erforderlichen Dokumente der jeweiligen Stufe (Zertifikat).

### 5.3.3 Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen müssen von der AMS zugelassen und bei der (SAS) für diesen Bereich akkreditiert sein. Die aktuelle Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist auf der Internetseite der AMS [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) ersichtlich. Die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen richten sich nach der SN/EN 45011.

## 5.4 Rückverfolgbarkeit

Die minimalen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sind im Rückverfolgbarkeitskonzept von swiss granum definiert (publiziert unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch)).

Das Brotgetreide, die Ölsaaten und ihre Produkten sind im gesamten Produktionsablauf so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Zwischen der 1. (Produzent) und 2. (Sammelstelle) Produktionsstufe wird diese durch einen Produktepäss, resp. durch eine aktuelle Liste (publiziert unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch)) sichergestellt.

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke sichergestellt. Der Betrieb muss bei der Kontrolle für jedes Produkt den mengenmässigen Nachweis über den Warenfluss erbringen können. Als Grundlage dienen Anlieferungs- und Lieferpapiere.

## 6 Kennzeichnung der Produkte

Die Kennzeichnung von Produkten hat gemäss Ziffer 6.3, 6.4 und 6.5 des AMS-Dachreglements zu erfolgen.

## 7 Kosten und Gebühren der Branche

### 7.1 Gebühren der Branche

Es gelten für alle Stufen die Gebühren gemäss Tabelle Anhang 2.

### 7.2 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Inspektions- und Zertifizierungskosten für Produkte mit der Auszeichnung SUISSE GARANTIE gehen zu Lasten der kontrollierten Betriebe.

### 7.3 Rechnungsstellung

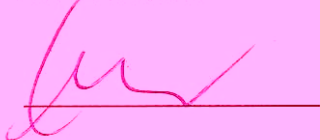
Die Rechnungsstellung geschieht gemäss den von der AMS verabschiedeten Grundsätzen zum Rechnungswesen (siehe Gebührentabelle Anhang 2).

## Genehmigung

Dieses Branchenreglement wurde am 14. März 2005 durch den Vorstand von swiss granum verabschiedet.

Der Präsident:

der Sekretär:



Datum:

Bern, 14. März 2005

Bern, 14. März 2005

Dieses Branchenreglement wurde am 15. Juni 2005 durch die AMS (Arbeitsgruppe "Garantiemarke") genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Geschäftsführer der AMS:



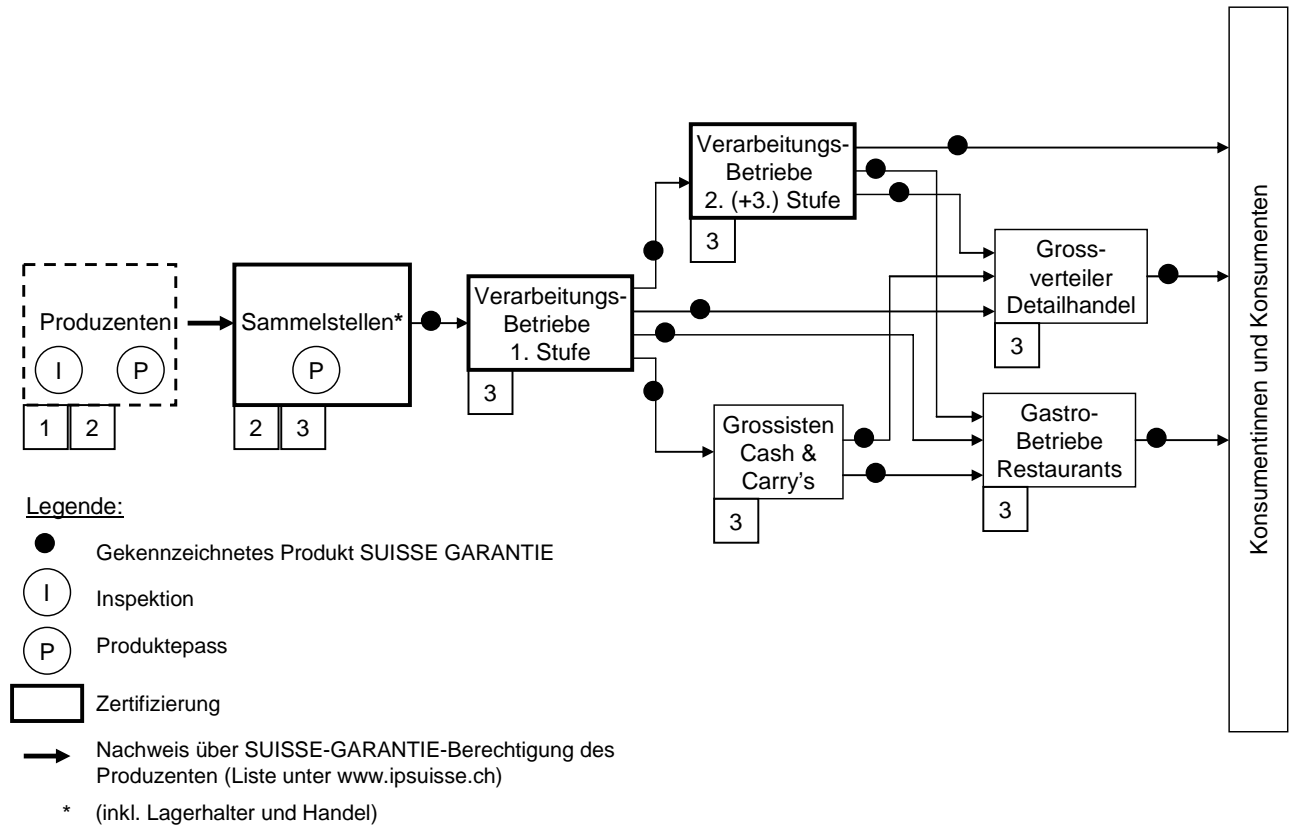
Datum:

Bern, 15. Juni 2005

## Anhang

- Anhang 1 Warenflussschema und Nachweisdokumente für Brotgetreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte
- Anhang 1.1 Anmeldeformular Landwirtschaftsbetrieb
- Anhang 1.2 Anmeldeformular Sammelstelle / Verarbeitungsbetrieb
- Anhang 1.3 Checkliste / Inspektionsbericht
- Anhang 1.4 Produktepäss
- Anhang 2 Gebährentabelle

## Anhang 1: Warenflussschema und Nachweisdokumente für Brotgetreide, Ölsaaten und deren Produkten



## Anhang 1.1 Anmeldeformular Landwirtschaftsbetrieb



### Selbstdeklaration Brotgetreide- und Ölsaaten-Produzent über die Einhaltung der Anforderungen für SUISSE GARANTIE

kant. Betriebs-Nr.: .....	TVD-Betriebs-Nr.....
Name/Vorname: .....	
Adresse: .....	
PLZ/Ort: .....	Kanton: .....
Telefon: .....	Natel:.....
E-mail: .....	

#### Der Unterzeichnende erklärt:

(falls verlangt, bitte zutreffendes ankreuzen)

		Ja	Nein	Bemerkungen/Mängel
1.	Der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) wird erbracht und die aktuellste ÖLN Kontrolle ist erfüllt. (Falls Mängel, bitte aufführen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aktuellste ÖLN Kontrolle(Jahr):..... Mängel:..... .....
2.	Der Anbau von Brotgetreide und Ölsaaten erfolgt ausschliesslich in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.			
3.	Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich dem Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren einzuhalten.			
4.	Nur Brotgetreide und Ölsaaten-Sorten anzupflanzen, die auf die empfohlene Sortenliste der swiss granum aufgeführt sind oder sich im Aufnahmeverfahren befinden (Praxisversuche von swiss granum).			
5.	Nur zertifiziertes Saatgut zu verwenden.			

Die unterzeichnete Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort/Datum:..... Unterschrift:.....

1 Exemplar bitte ausfüllen und zurücksenden an:

Koordinationsstelle „Suisse Garantie“, c/o Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV)  
Effingerstr. 16, 3008 Bern  
Tel.: 031 381 72 03 Fax: 031 381 72 04

**Anhang 1.2 Anmeldeformular Sammelstelle / Verarbeitungsbetrieb****SUISSE  
GARANTIE****Anmeldeformular SUISSE GARANTIE für Sammelstellen /  
Verarbeitungsbetriebe**

Name des Betriebes: .....	Art des Betriebes:.....
Name des Geschäftsführers: .....	
Adresse: .....	
PLZ/Ort: .....	Kanton: .....
Telefon: .....	Natel:.....
E-mail: .....	

**Der Unterzeichnende erklärt:**

(falls verlangt, bitte zutreffendes ankreuzen)

1.	Sämtliche Anforderungen des Branchenreglements Brotgetreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte einzuhalten
2.	Zur Erlangung der Benutzungsberechtigung von SUISSE GARANTIE sich durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen (aktuelle Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen auf <a href="http://www.suissegarantie.ch">www.suissegarantie.ch</a> ).

Die unterzeichnete Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort/Datum:..... Unterschrift:.....

1 Exemplar bitte ausfüllen und zurücksenden an:

*swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern, Tel 031 385 72 72, Fax: 385 72 75*

## Anhang 1.3 Checkliste / Inspektionsbericht

SUISSE GARANTIE Brotgetreide und Ölsaaten Checkliste 2005				<b>SUISSE GARANTIE</b>
Name	Vorname	Interne Betr.-Nr.		<b>Legende:</b> <input checked="" type="checkbox"/> = erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> = nicht erfüllt <input type="checkbox"/> = nicht zutreffend
Adresse	PLZ	Ort	Kt.	
Tel. Nr.	TVD-Nr.	Betriebsnr. (Kanton)		
offen lassen für <input type="checkbox"/> Beanstandung / Mahnung <input type="checkbox"/> Sanktionsentscheid <input type="checkbox"/> Verwarnung <input type="checkbox"/> Ausschluss / Sperre				
<b>1. SUISSE GARANTIE Allgemein</b>				
1.1.1	Ist in der Schweiz anerkannter und kontrollierter ÖLN-Betrieb (aktuellste ÖLN Kontrolle ist erfüllt, falls Mängel vorhanden bei Bemerkungen aufzuführen).	<input type="checkbox"/>	Letzte Gesamtbetriebskontrolle (Jahr):	
1.1.2	Es werden keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut.	<input type="checkbox"/>		
<b>2. SUISSE GARANTIE Brotgetreide und Ölsaaten</b>				
1.2.1	Der Anbau erfolgt ausschliesslich in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anbau im Fürstentum Lichtenstein <input type="checkbox"/> Anbau in der Freizone Genf <input type="checkbox"/> Anbau in geregelten Grenzzonen	
1.2.2	Es werden ausschliesslich Sorten angebaut, die auf der empfohlenen Sortenliste der swiss granum sind oder sich im Aufnahmeverfahren befinden.	<input type="checkbox"/>		
1.2.3	Es wird ausschliesslich zertifiziertes Saatgut verwendet.	<input type="checkbox"/>		
Weitere Bemerkungen:				
<input type="checkbox"/> Der Produzent/die Produzentin verzichtet auf die Kontrolle und steigt aus SUISSE GARANTIE aus und verpflichtet sich ab sofort keine der oben genannten Produkte mehr mit SUISSE GARANTIE auszuzeichnen.				
Der Produzent/die Produzentin bestätigt hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Der Produzent/die Produzentin kann innert 3 Werktagen eine Nachkontrolle durch die Kontrollstelle verlangen. Weitergehende Beanstandungen sind Sache des Auftraggeb				
Datum	Unterschrift Produzent/in	Unterschrift Kontrolleur/in Telefon	Unterschrift oder Stempel der Kontrollstelle	
Kontaktadresse des Auftraggebers:		Verteiler: Auftraggeber (Original) Kontrollstelle (Kopie) Produzent/in (Kopie)		

**Anhang 1.4    Produktepass**

---

# SUISSE GARANTIE

## Produktepass (Ernte 2005)

### für Brotgetreide und Ölsaaten

---

**Herr  
Muster Hans  
Beispielhof  
6000 Beispiel**

SG Nr.        70000  
Tel.            099 999 99 99

---

# SUISSE GARANTIE

## 2005

Dieser Pass ist bei der Brotgetreide- und Ölsaatenabgabe unbedingt der Sammelstelle abzugeben.

---

Der Produzent bekräftigt mit seiner Unterschrift die Vertragsbestimmungen und die SUISSE GARANTIE Anbaurichtlinien eingehalten zu haben und bestätigt dies.

Ort/Datum:

**Unterschrift Produzent:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<b>1. Exemplar an: Sammelstelle bei der 1. Abgabe.</b> (Wenn bei verschiedenen Sammelstellen Ware abgeliefert wird, können selber Kopien erstellt werden)
---

## Anhang 2

### Gebührentabelle

Stufe/Art	Höhe	Inkasso
Mitgliederbeiträge (inkl. Marketingbeiträge)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss den von den Delegiertenversammlungen swiss granum und SGPV genehmigten Mitgliederbeiträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sekretariat swiss granum, via:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammelstellen (Brotgetreide)</li> <li>- Verarbeitungsbetriebe (Ölsaaten)</li> </ul> </li> </ul>
SUISSE GARANTIE Beiträge für Brotgetreide- und Ölsaaten- Produzenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollkosten für Inspektion, nach Aufwand der Inspektionsstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung durch Inspektionsstelle direkt an Produzenten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Administrationskosten SUISSE GARANTIE *: Mitglieder: Fr. x Nicht-Mitglieder: Fr. xx</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sekretariat swiss granum, via Sammelstellen</li> </ul>
SUISSE GARANTIE Beiträge für Handels- und Verarbeitungsbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten für die Zertifizierung vor Ort, nach Aufwand der Zertifizierungsstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung durch Zertifizierungsstelle</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Benutzungsgebühr SUISSE GARANTIE, Fr. 50.- pro Zertifikat. (Laufzeit 5 Jahre)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung durch AMS mit dem Zertifikat und der Benutzungsberechtigung direkt an Berechtigte</li> </ul>

\* wird unter Berücksichtigung des effektiven Aufwands jährlich festgesetzt